LEHRLINGS- UND FACHAUSBILDUNGSSTELLE

bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer A-7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15 Tel. 02682/702-453 od. 400 | Fax DW 490 | Ifa@lk-bgld.at | www.lehrlingsstelle.at



Betriebserhebungsbogen für die Anerkennung als Lehrberechtige(r) und Lehrbetrieb in der Sparte Weinbau und Kellerwirtschaft

A) Daten des/der Lehrberechtigten/Ausbildners(in)

Lehrberechtigte(r)/ Lehrbetrieb	Ausbilder(in) falls Lehrberechtigte(r) nicht selbst ausbildet		
Name/Vorname/Betrieb	Name/Vorname/Betrieb		
Straße/Wohnort Hausnummer	Straße/Wohnort Hausnummer		
Postleitzahl Ort	Postleitzahl Ort		
Geburtsdatum Telefonnummer	Geburtsdatum Telefonnummer		
Betriebsübernahmedatum	In der Landwirtschaft tätig seit		
Landw. Meisterausbildung (Jahr, Ort)	Landw. Meisterausbildung (Jahr, Ort)		
Landw. Facharbeiter seit (Datum, Ort)	Landw. Facharbeiter seit (Datum, Ort)		
Landw. Schulabschluss (Art, Jahr, Ort)	Landw. Schulabschluss (Art, Jahr, Ort)		
Sonstige Ausbildungen oder Kurse	Sonstige Ausbildungen oder Kurse		
B) Daten übe	r den Betrieb		
☐ Vollerwerbsbetrieb☐ NebenerwerbsbetriebArt und Umfang der außerlandwirtschaftlich	en Tätigkeit:		
Betriebliche Schwerpunkte bzw. Besonderh	neiten (zB. Bio-, oder Direktvermarktung)		

Grundbesitzverhältnisse				
Betriebsnummer:	Kulturarten (bewirtschaftete Fläche): Weingärten: ha			
Eigenbesitz: ha	Weingärten: ha Rebschule: ha			
Zugepachtet: ha				
Verpachtet: ha Bewirtschaftete Fläche: ha	Acker: ha			
	Obstbau: ha			
Einheitswert der bew. Fläche:	Wald: ha			
Schwerpunkte in der Bodennutzung:	Sonstiger: ha			
Tierhaltung (durchschnittlicher Stand)				
Art: Stück	ζ			
Traubensorten				
Weißweine: ha	Rotweine: ha			
ha	ha			
ha	ha			
ha	ha			
	-			
ha	ha			
ha	ha			
Fassungsraum:				
Holzfässer:				
Tanks: I				
Bauliche Anlagen:				
Vermarktung (durchschnittlich)				
Taubenverkauf: kg	Flaschenverkauf			
Weinverkauf:	0,7- I – Flaschen ca. % bzw. I			
Flaschenwein: % bzw. l Fasswein: % bzw. l	1- I – Flaschen ca. % bzw. I 2- I – Flaschen ca. % bzw. I			
1 asswelli. /0 DZW. I	Z- I — Flascriett Ca. % DZW. I			
Vermarktungsart:				
Winzergenossenschaft	Gastronomie			
Händler	Lebensmittelhandel			
Ab- Hof- Verkauf	Buschenschank			

Arbeitskräfte				
Zahl der hauptberuflichen Arbeitskräfte				
familieneigene:				
familienfremde:				
Saisonarbeitskräfte:				
Maschinen und Geräte				
Maschinenringmitglied: ja nein				
C) Unterbringung und Betreuung des Lehrlings				
Familienanschluss	□ ја	nein		
Eigenes Zimmer	☐ ja	nein		
Verköstigung durch Lehrberechtigten	☐ ja	nein		
Einblick in Betriebsführung	☐ ja	nein		
D) Erklärung des (der) Lehrberechtigten				
Der (die) Unterfertigte(n) verpflichtet(en) sich, die umseitig angeführten Pflichten des Lehrberechtigten (umfassende Ausbildung, Bezahlung der Lehrlingsentschädigung, Anhaltung zum Schul- und Kursbesuch, Beachtung der Arbeitsschutz- und Arbeitsrechtsvorschriften zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass der Lehrling das Ausbildungsziel erreicht.				
Der (die) Lehrberechtigte verpflichtet sich zur Absolvierung des nächstmöglichen Ausbilderlehrganges (§ 8, Abs. 3, Z. 3, Bgld. LFBAO)				
Ort Datum	Unterschrift Le	hrberechtigte(r) / Ausbilder		
Januari Patani	C.RO.COMINE EO			
E) Bestätigung des landwirtschaftlichen Bezirksreferats				
Bestätigung über die Richtigkeit der oben angeführten Angaben				
Anmerkungen:				
Ort, Datum		Unterschrift		

Bgld. Berufsausbildungsordnung 1993 § 3

Ziel der Berufsausbildung, Gliederung

(1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

§ 8

Lehrbetrieb und Lehrberechtigte, Anerkennung

- (1) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darf nur dann als Lehrbetrieb für einen oder mehrere Lehrberufe anerkannt werden, wenn er durch seine Führung, seine Größe, seine Art und seine den §§ 76 bis 94h LArbO entsprechenden betrieblichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Lehrberuf gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung von Lehrberechtigten oder Ausbilderinnen und Ausbildern ist die persönliche und fachliche Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen. Die persönliche Eignung ist unter Bedachtnahme auf die bisherige Lebensführung zu beurteilen. Sie ist jedenfalls bei Personen nicht gegeben, die wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat aufgrund eines Offizialdeliktes von einem Gericht verurteilt worden sind, wenn diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 unterliegt.
- (3) Fachlich geeignet sind Personen, die
- 1. eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt, eine Universität, Fachhochschule oder Hochschule mit einschlägiger Fachrichtung absolviert haben, sofern a) pädagogisch-didaktische Inhalte und rechtlich relevante Bestimmungen für die Lehrausbildung vermittelt wurden oder b)Ausbilderkurse oder Ausbildungslehrgänge mit Inhalten nach lit. a absolviert worden sind oder 2.im betreffenden Ausbildungsgebiet die Prüfung zur Meisterin oder zum Meister abgelegt haben, oder 3.bei denen eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann und der erfolgreiche Besuch von mindestens vierzigstündigen Ausbilderkursen oder Ausbildungslehrgängen, die auch pädagogisch-didaktische Fähigkeiten vermitteln, nachgewiesen wird. Eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung liegt jedenfalls vor, wenn ein einschlägiger land- und forstwirtschaftlicher Betrieb geführt wird oder wenn eine einschlägige Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter im betreffenden Ausbildungsgebiet oder eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird.

§ 9 Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigte oder Lehrberechtigter hat erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen. Sie hat vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Anerkennung die Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der

- Landesregierung anzuhören, ob die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 bis 6 gegeben sind.
- (2) Im Anerkennungsbescheid ist auszusprechen, für welchen Lehrberuf die Anerkennung gilt.
- (3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat eine Anerkennung als Lehrbetrieb und/oder Lehrberechtigter zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 8 Abs. 1 bis 6 nicht gegeben sind.
- (4) Die Anerkennung als Lehrbetrieb erlischt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling im Betrieb ausgebildet worden ist.

Auszug aus der Bgld. Landarbeitsordnung 1977 § 127

Pflichten der oder des Lehrberechtigten

- (1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften
- des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.
- (2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.
- (3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten zuzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.
- (4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes anzuhalten.
- (5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.
- (6) Die Pausen in der Berufsschule, der Besuch von Freigegenständen und entfallende Unterrichtsstunden sowie berufsbezogene Fachkurse, zu deren Besuch keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind in die Unterrichtszeit (Abs. 5) einzurechnen.
- (7) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltepflicht (§ 123 Abs. 6) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben. Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder der Dauer der Behaltepflicht (§ 123 Abs. 6) erstmals zur Facharbeiterprüfung antritt, hat die oder der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen.
- (8) Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtung in die Arbeitszeit fällt.
- (9) Die oder der Lehrberechtigte hat die Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings und im Fall der Z 3 auch den Lehrling selbst zu verständigen:
- 1. von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen;
- 2. ehestens von einer Erkrankung eines minderjährigen, in die Hausgemeinschaft der oder des Lehrberechtigten aufgenommenen Lehrlings;
- 3. schriftlich vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses